

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer der Stadt Starnberg

vom 12.09.2023

Auf Grund des Art. 22 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung und des Art. 3 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Starnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1 Änderung

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer der Stadt Starnberg (Zweitwohnungsteuersatzung) vom 04.08.2021 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 34 vom 15.09.2021), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
"(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr 20 v.H. der Jahresnettokaltmiete."
2. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
"(1) Wer Inhaber einer Zweitwohnung ist bzw. wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Stadt Starnberg – Steueramt – innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Bundesmeldegesetz i.V.m. dem Bayerischen Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift."

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Starnberg, den 12.09.2023
STADT STARNBERG


Patrick Janik
Erster Bürgermeister

